

Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS

Buchholz

11., erweiterte und aktualisierte Auflage 2024
ISBN 978-3-8006-7347-6
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Sechstes Kapitel: Vorschriften für Konzerne

1. Zweck und Aufgaben des Konzernabschlusses

Viele Unternehmen verstärken ihre wirtschaftlichen Kräfte, indem sie Anteile an anderen Unternehmen erwerben. Eine **Beteiligung** umfasst Anteile, die eine dauernde Verbindung zwischen den Unternehmen herstellen und dem Geschäftsbetrieb des Erwerbers dienen sollen (§ 271 Abs. 1 HGB). Das beteiligte Unternehmen nutzt Vorteile, wie z.B. das technische Know-how oder die Vertriebskanäle des Beteiligungsunternehmens. Im Folgenden werden die folgenden Begriffe verwendet:

- Beteiligtes Unternehmen: Erwirbt die Beteiligung.
- Beteiligungsunternehmen: Veräußert sein Eigenkapital ganz oder teilweise.

In Abhängigkeit von der Beteiligungsquote ergeben sich unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf das Beteiligungsunternehmen. Erwirbt ein Unternehmen die **Mehrheit** der Stimmrechte, kann es die Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens bestimmen. Es liegen Mutter- und Tochterunternehmen vor. Diese verbundenen Unternehmen bleiben zwar rechtlich selbstständig, aber das Tochterunternehmen verliert seine wirtschaftliche Unabhängigkeit. Die Verbindung führt zum **Konzern**, der wie folgt definiert wird:

Verbindung rechtlich selbstständiger Unternehmen, die wirtschaftlich von einem Mutterunternehmen abhängig sind

Im **Einzelabschluss**, der die wirtschaftlichen Verhältnisse eines einzelnen Unternehmens abbildet, werden die Anteile am Beteiligungsunternehmen unter den Finanzanlagen ausgewiesen. In Abhängigkeit von der Höhe der Anteilsquote lassen sich bei Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich die folgenden Posten unterscheiden:

- Hohe Anteilsquote (über 50%): Anteile an verbundenen Unternehmen.
- Mittlere Anteilsquote (über 20% bis 50%): Beteiligungen.
- Niedrige Anteilsquote (bis 20%): Wertpapiere des Anlagevermögens.

In der Bilanz werden die Finanzanlagen entsprechend ausgewiesen. Trotz dieser Differenzierung wird die wirtschaftliche Lage des Konzerns nur unvollkommen erfasst. Es werden nur die Anteile an den Unternehmen bilanziert, aber es wird nicht das Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens abgebildet, das sich hinter den Anteilen verbirgt.

Beispiel: Die Mutter-AG erwirbt in 01: 100% der Anteile an der T₁-AG bzw. T₂-AG, um mit diesen Tochterunternehmen wirtschaftliche Vorteile zu realisieren. Jedes Aktienpaket kostet 1.000.000 €. Die T₁-AG verfügt über ein Reinvermögen im Zeitwert von 800.000 €, während die T₂-AG nur ein Reinvermögen von 400.000 € aufweist. Da der Preis für beide Tochtergesellschaften gleich hoch ist, müssen Unterschiede bei den nicht bilanzierungsfähigen immateriellen Vermögensgegenständen bestehen, wenn das Vermögen richtig bewertet ist. Es werden unterschiedliche Firmenwerte bezahlt.

Im Einzelabschluss führt der Anteilserwerb beim Mutterunternehmen jeweils zu einem Aktivtausch: Die Finanzanlagen (Anteile an verbundenen Unternehmen) steigen und der Bankbestand nimmt ab. Im Einzelabschluss werden beide Vorgänge gleichbehandelt, obwohl wesentliche Unterschiede bestehen. Das Reinvermögen der T₁-AG ist doppelt so hoch wie das der T₂-AG, welche im Gegenzug einen höheren Firmenwert aufweist. Diese Unterschiede werden im Einzelabschluss nicht deutlich und sollen deshalb im Konzernabschluss gezeigt werden. Die Forderung lautet:

Verbesserte Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns

Außerdem bestehen zwischen den Konzernunternehmen oft Liefer- oder Leistungsbeziehungen bzw. Kreditverhältnisse. Da die Unternehmen voneinander abhängig sind, besteht die Gefahr, dass unübliche Preise oder Zinsen vereinbart werden. Im Einzelabschluss müssen diese Werte verwendet werden, da die Mutter- und Tochterunternehmen rechtlich selbstständig sind. Im Konzernabschluss sind die Leistungsbeziehungen wieder rückgängig zu machen, wenn sich die Vermögensgegenstände am Bilanzstichtag noch bei einem Konzernunternehmen befinden.

Im **Konzernabschluss** sollen verbesserte Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden. Der wichtigste Zweck dieses Abschlusses ist die **Informationsfunktion**, die wie beim Einzelabschluss (aller Kaufleute) die Selbst- und Fremdinformation umfasst. Bei der Selbstinformation erhalten interne Personen (die Mitglieder der Geschäftsführung) Daten über die Lage und Entwicklung des Konzerns.¹ Bei der Fremdinformation werden Daten an externe Personen (z.B. Gläubiger) übermittelt.

Darüber hinaus hat der Konzernabschluss eine **Dokumentationsfunktion** zu erfüllen. Sie umfasst aber nicht die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle, da die Buchführung in den rechtlich selbstständigen Konzernunternehmen durchgeführt wird. Vielmehr müssen die Maßnahmen dokumentiert werden, die vom Einzel- zum Konzernabschluss überleiten.² Hierzu gehört insbesondere die Aufzeichnung der Konsolidierungsmaßnahmen, die im siebten Kapitel behandelt werden.

Der Konzernabschluss hat **keine Ausschüttungsregelungsfunktion**.³ Die Höhe der Dividenden wird vom Erfolg im Einzelabschluss und von den frei verfügbaren Rücklagen bestimmt. Außerdem ist der Konzern kein Steuersubjekt. Der Konzernabschluss ist für die Besteuerung ohne Bedeutung. Auf der Konzernebene besteht keine Verbindung zwischen Handels- und Steuerbilanz. Es gilt:

Konzernabschluss: Keine Ausschüttungsregelungsfunktion oder Steuerfunktion

Durch den Konzernabschluss wird auch der vorrangige handelsrechtliche Rechnungslegungszweck des Gläubigerschutzes besser verwirklicht. Da im Konzernabschluss das

¹ Vgl. Gräfer, H./Scheld, G. (Konzernrechnungslegung), S. 5.

² Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Konzernbilanzen), S. 43.

³ Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Konzernbilanzen), S. 46.

hinter den Beteiligungen stehende Vermögen besser dargestellt wird, erhalten die Gläubiger realistischere Informationen über das Konzernvermögen. Die Kreditwürdigkeit des Konzerns kann besser beurteilt werden.

Gleichzeitig werden auch die Aktionäre geschützt, da sie bessere Informationen für den Aktienkauf erhalten. Der zutreffendere Vermögensausweis ermöglicht eine bessere Einschätzung der Aktienkurse hinsichtlich ihrer Angemessenheit.

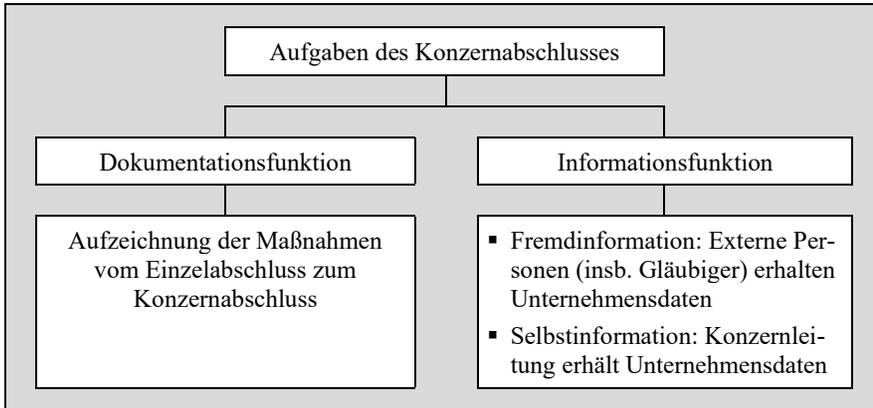


Abb. 154: Aufgaben des Konzernabschlusses

2. Konsolidierungsarten

Zur Erstellung der Konzernbilanz werden die Posten in den Bilanzen der Tochter- und Muttergesellschaft zusammengefasst: Alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, sowie Sonderposten (z.B. der derivative Firmenwert oder die aktiven latenten Steuern) werden auf die entsprechenden Bilanzseiten übertragen. Da die Muttergesellschaft auch noch die Beteiligung an der Tochtergesellschaft ausweist, entsteht eine Doppelzählung, die anschließend ausgeglichen werden muss.

Beispiel: Die X-Mutter hat am 31.12.01 diverse Vermögensgegenstände und Anteile verbundener Unternehmen im Wert von jeweils 500.000 € im Einzelabschluss aktiviert. Die Passivseite zeigt ein gezeichnetes Kapital von 1.000.000 €. Die X-Mutter ist zu 100% an der Y-Tochter beteiligt, die diverse Vermögensgegenstände und ein gezeichnetes Kapital von jeweils 500.000 € ausweist (weitere Posten werden vernachlässigt). Die Addition der Bilanzposten führt zur folgenden vorläufigen Konzernbilanz (in Tausend Euro):

A		Vorläufige Konzernbilanz 31.12.01		P	
Diverse VG	1.000	Gezeichnetes Kapital	1.500		
Finanzanlagen (Anteile an verb. Unternehmen)	500				
	<u>1.500</u>				<u>1.500</u>

Abb. 155: Einfache Addition von Vermögensgegenständen

In der Konzernbilanz werden auch die Anteile verbundener Unternehmen in Höhe von 500.000 € ausgewiesen. Sie haben aber wirtschaftlich keinen Bestand mehr, da bereits alle Vermögensgegenstände der Tochter in die Konzernbilanz übernommen wurden. Bei einer Beteiligung von 100% gehört der Mutter das Vermögen der Tochter vollständig. In Höhe der Anteile verbundener Unternehmen kommt es zu einer Doppelzählung. Das gezeichnete Kapital der Tochter ist um 500.000 € zu vermindern, da ihr Vermögen in der Konzernbilanz erscheint. Zu buchen ist:

Gezeichnetes Kapital an Anteile verbundener Unternehmen 500.000

Die Anteile der Mutter werden mit dem gezeichneten Kapital der Tochter verrechnet (konsolidiert), sodass von einer **Kapitalkonsolidierung** gesprochen wird. Sie muss im Fall verbundener Unternehmen regelmäßig durchgeführt werden und weist die Schwierigkeit auf, dass die Anschaffungskosten der Anteile meist nicht dem bilanziellen Eigenkapital der Tochter entsprechen. Oft sind stille Reserven und Firmenwerte zu berücksichtigen. Hat die X-Mutter für ihre Anteile 600.000 € gezahlt (Eigenkapital der Tochter 500.000 €), bleibt eine Differenz von 100.000 €. Sie ist wie folgt zu behandeln:

1. Als **stille Reserven**: Sind in den Vermögensgegenständen stille Reserven (Rücklagen) enthalten, werden sie dem jeweiligen Posten zugeordnet. Liegt der beizulegende Zeitwert eines Grundstücks z.B. um 40.000 € über seinem Buchwert, wird der Posten entsprechend höher bewertet.
2. Als **Firmenwert**: Verbleibt nach der Zuordnung von stillen Reserven noch ein Restbetrag, wird er als Firmenwert z.B. 60.000 € ausgewiesen.

Neben der kapitalmäßigen Verflechtung sind oft weitere Beziehungen zwischen Mutter und Tochter vorhanden: Liefer- oder Kreditverhältnisse. Die Konzernmutter gewährt ihrer Tochter z.B. ein Darlehen zu einem unüblichen Zinssatz. Auch diese Beziehungen müssen konsolidiert werden. Sie betreffen die einzelnen GuV-Rechnungen, die zur Erstellung der Konzern-GuV-Rechnung zunächst addiert werden. Erzielt die Mutter aus dem Darlehen z.B. Zinserträge von 10.000 €, hat die Tochter entsprechende Zinsaufwendungen, die ebenfalls miteinander zu verrechnen sind.

Der vollständige Ausgleich aller Beziehungen zwischen den einzelnen Konzernunternehmen wird als **Vollkonsolidierung** bezeichnet. Die kapitalmäßige Verbindung und alle leistungsmäßigen Beziehungen zwischen den Konzernunternehmen werden vollständig neutralisiert. Bei der Kapitalkonsolidierung übernimmt die Mutter alle Posten der Tochter. Das gilt selbst dann, wenn sie z.B. nur 80% der Anteile hält. Für 20% der Anteile muss ein Ausgleichsposten für Minderheitsgesellschafter gebildet werden, der im siebten Kapitel erläutert wird.

Die Vollkonsolidierung führt zur wirtschaftlichen Einheit aller Konzernunternehmen. Dies entspricht der **Einheitstheorie** (entity theory), nach der die einzelnen Konzernunternehmen als unselbstständige Betriebsstätten des Konzerns angesehen werden.¹ Zwischen den Abteilungen eines Unternehmens können keine Gewinne aus einem Leistungsaustausch entstehen und es werden keine Zinsen für Darlehen gezahlt. Daher müssen

¹ Vgl. Coenberg, A.G./Haller, A./Schultze, W. (Jahresabschluss), S. 646.

diese Vorgänge im Rahmen der Konsolidierung rückgängig gemacht werden. Die Einheitstheorie wird in § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB festgelegt.

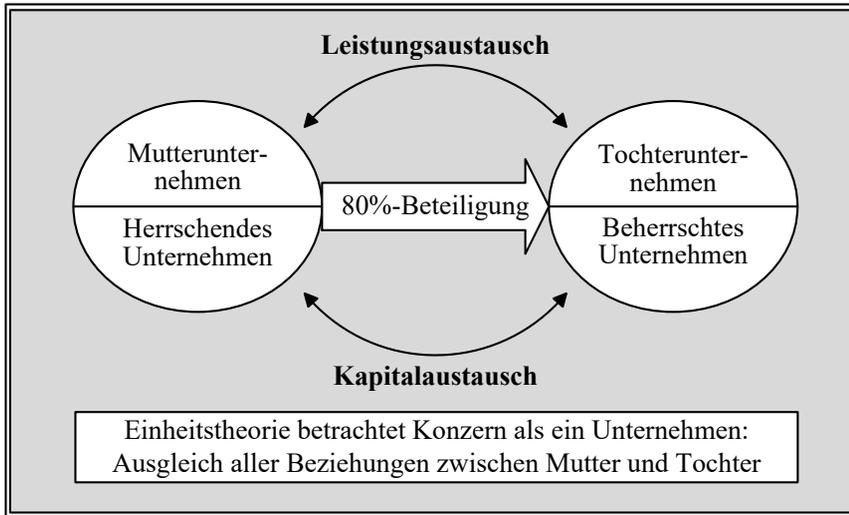


Abb. 156: Konzern als wirtschaftliche Einheit

Von der Vollkonsolidierung ist die **Teilkonsolidierung** (Quotenkonsolidierung) zu unterscheiden. Bei dieser Konsolidierungsform werden die Verbindungen zwischen den Unternehmen nur anteilig ausgeglichen. Nach § 310 Abs. 1 HGB darf die Quotenkonsolidierung bei Gemeinschaftsunternehmen angewendet werden. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, muss das Gemeinschaftsunternehmen als assoziiertes Unternehmen behandelt werden.¹ Dann kommt die Equity-Methode zur Anwendung (siehe unten).

Beim **Gemeinschaftsunternehmen** üben mehrere voneinander unabhängige Partnerunternehmen gemeinsam die Führung über das Unternehmen aus. Kein Partner hat die Herrschaft über das Unternehmen inne – ansonsten müsste eine Vollkonsolidierung stattfinden. Wird die **Quotenkonsolidierung** angewendet, findet keine vollständige Übernahme der Vermögensgegenstände und Schulden durch die beteiligten Unternehmen statt. Die Posten werden nur nach Maßgabe der Beteiligung (d.h. anteilig, quotale) übernommen. Die Quotenkonsolidierung ist nur im Konzernabschluss anwendbar.

Beispiel: Die Konzernunternehmen X-AG und Y-AG sind jeweils zu 50% an der Z-AG beteiligt. Die X-AG und Y-AG sind voneinander unabhängig. Sie üben gemeinsam die Geschäftsführung bei der Z-AG (Gemeinschaftsunternehmen) aus. Die Z-AG weist Vermögensgegenstände (VG₁ bis VG_n) im Zeitwert von 500.000 € auf, die dem gezeichneten Kapital entsprechen (Schulden sind nicht vorhanden). Die X-AG hat für ihren Anteil 250.000 € bezahlt.

Bei der X-AG treten an die Stelle der Beteiligung 50% der Vermögensgegenstände VG₁ bis VG_n des Gemeinschaftsunternehmens. Diese Posten werden von der X-AG jeweils

¹ Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Konzernbilanzen), S. 111.

zur Hälfte bilanziert, sodass insgesamt 250.000 € ausgewiesen werden. Das entspricht dem Wert der Beteiligung. Liegen die Anschaffungskosten der Beteiligung über dem Zeitwert des Eigenkapitals (z.B. 300.000 €), muss noch ein Firmenwert von 50.000 € aufgedeckt werden. Die Einzelheiten werden im achten Kapitel erläutert.

Die Teilkonsolidierung entspricht der **Interesstheorie** (property concept). Bei diesem Konzept wird kein Konzernabschluss, sondern nur ein erweiterter Einzelabschluss der Mutter aufgestellt.¹ Die anteiligen Vermögensgegenstände und Schulden treten an die Stelle der Beteiligung. Damit werden die Vermögensinteressen des Mutterunternehmens am Beteiligungsunternehmen deutlich. Im HGB ist diese Theorie **nachrangig**.

Die Konzernrechnungslegung ist im HGB stufenweise aufgebaut.² Da Mutter- und Tochterverhältnisse durch einen hohen Einflussgrad gekennzeichnet sind, muss eine Vollkonsolidierung stattfinden. Gemeinschaftsunternehmen sind durch einen mittleren Einflussgrad gekennzeichnet, sodass nur eine Quotenkonsolidierung erfolgt. Eine vollständige Übernahme des Reinvermögens in die Konzernbilanz findet nicht statt. Es gilt:

Abnehmender Einflussgrad = Abnehmender Konsolidierungsumfang

Diese Entwicklung setzt sich bei den **assoziierten Unternehmen** fort. An diesen Unternehmen besteht eine Beteiligung und es wird ein maßgeblicher Einfluss auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik ausgeübt (§ 311 Abs. 1 Satz 1 HGB). Der Einflussgrad ist aber geringer als bei einem Gemeinschaftsunternehmen. Der Einfluss zeigt sich z.B. bei der Mitwirkung an wichtigen Unternehmensentscheidungen. Bei einer Beteiligung von mindestens 20% wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet (§ 311 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Bei assoziierten Unternehmen wird die Beteiligung **at equity** ("mit dem Eigenkapital") bewertet. Bei dieser **Equity-Methode** weist das beteiligte Unternehmen den aktuellen Wert des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens aus. Das Vermögen des Beteiligungsunternehmens wird nicht in die Bilanz des beteiligten Unternehmens übernommen. Es findet nur eine modifizierte Bewertung der Beteiligung statt.³

Beispiel: Das Konzernunternehmen K-AG erwirbt Ende 01 einen Anteil von 20% an der L-AG. Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen 500.000 €. Das Eigenkapital der L-AG beträgt 2.000.000 €. In ihren Vermögensgegenständen sind 100.000 € stille Reserven vorhanden. Für die K-AG gilt somit:

- 20% von 2.000.000 € = 400.000 € - anteiliges Eigenkapital,
- 20% von 100.000 € = 20.000 € - anteilige stille Reserven,
- Restbetrag 80.000 € - Firmenwert.

Das Vermögen der L-AG wird **nicht** in die Konzernbilanz der K-AG übernommen. Dort wird die Beteiligung gesondert mit den Anschaffungskosten von 500.000 € ausgewiesen: "Beteiligung an assoziierten Unternehmen". Anschließend wird im **Konzernanhang** der gesamte Unterschiedsbetrag von 100.000 €, der aus den anteiligen stillen Reserven und

¹ Vgl. Coenenberg, A.G./Haller, A./Schultze, W. (Jahresabschluss), S. 647.

² Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Konzernbilanzen), S. 125.

³ Vgl. Gräfer, H./Scheld, G. (Konzernrechnungslegung), S. 290.

dem Firmenwert besteht, angegeben. Außerdem muss der Firmenwert (80.000 €) im Konzernanhang beziffert werden. Die Einzelheiten werden im achten Kapitel erläutert.

Die Konsolidierungsmethoden bzw. der Beteiligungsausweis können wie folgt zusammengefasst werden. Da der Einfluss von links nach rechts abnimmt, wird von der **Stufenkonzeption** des Konzernbilanzrechts gesprochen.¹

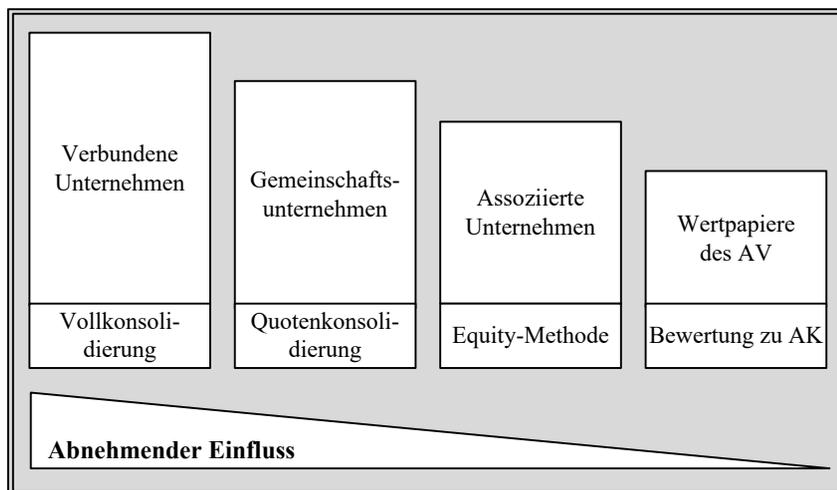


Abb. 157: Stufenkonzeption im Konzernabschluss

Die Quotenkonsolidierung und Equity-Methode werden nur angewendet, wenn die betreffenden Anteile von einem **Konzernunternehmen** gehalten werden. Es muss mindestens eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft vorhanden sein, sodass ein Konzern entsteht. Ohne Vollkonsolidierung kommen die Quotenkonsolidierung und damit auch die Equity-Methode nicht zur Anwendung.²

Im Einzelabschluss gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bewertung von Anteilen: Grundsätzlich sind die Anschaffungskosten relevant, wenn nicht am Bilanzstichtag eine Abwertung vorgenommen werden muss bzw. kann (§ 253 Abs. 3 Sätze 5 und 6 HGB). Die Anschaffungskosten dürfen nur selten überschritten werden (siehe drittes Kapitel).

Konzern liegt vor	
	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsunternehmen nach Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode - Assoziierte Unternehmen nach Equity-Methode
Konzern liegt nicht vor	
	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen nach allgemeinen Vorschriften (grds. Anschaffungskosten)

Abb. 158: Bewertung von Anteilen im Konzern

¹ Vgl. Küting, K./Weber, C.-P./Dusemond, M./Küting, P./Wirth, J. (Konzernabschluss), S. 207.

² Vgl. Schildbach, T./Feldhoff, P. (Konzernabschluss), S. 101.

3. Vollkonsolidierung

3.1 Voraussetzungen für die Aufstellungspflicht

Die Vollkonsolidierung von Mutter- und Tochterunternehmen ist die wichtigste Form des Konzernabschlusses. Die Voraussetzungen für diese Konsolidierung sind in § 290 HGB enthalten und lassen sich wie folgt darstellen:

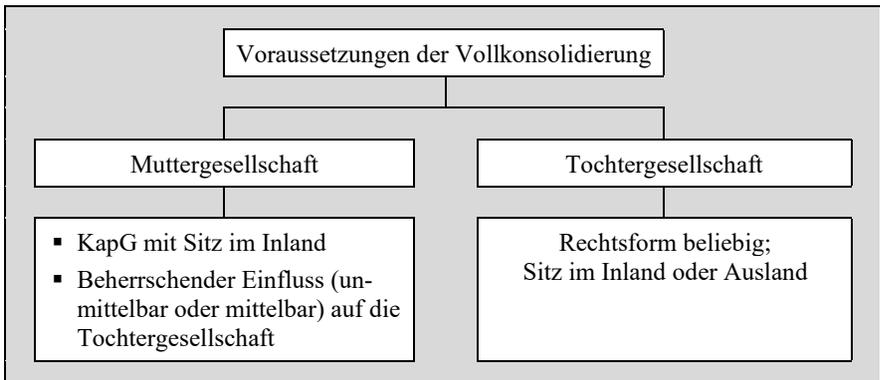


Abb. 159: Voraussetzungen der Vollkonsolidierung

Das Mutterunternehmen muss eine Kapitalgesellschaft sein, die ihren Sitz im Inland hat (z.B. die X-AG mit Sitz in Hannover). Die Rechtsform der Tochtergesellschaft und ihr Sitz sind irrelevant. Somit sind die Voraussetzungen für die Vollkonsolidierung erfüllt, wenn die X-AG in Hannover an der Spanien-OHG mit Sitz in Madrid beteiligt ist.

Der beherrschende Einfluss wird in § 290 Abs. 2 HGB konkretisiert. In den vier angeführten Fällen besteht **immer** ein beherrschender Einfluss, der international "control" genannt wird. Damit wird im HGB das Control-Konzept umgesetzt. Die folgende Abbildung fasst die Inhalte des § 290 Abs. 2 HGB zusammen:

Beherrschender Einfluss nach § 290 Abs. 2 HGB	
1. Stimmrechtsmehrheit:	Mutter verfügt (direkt/indirekt) über mehr als 50% der Stimmen bei der Tochter
2. Mitgliederbestimmung:	Mutter kann mehr als 50% der Mitglieder von Leitungsorganen bestellen oder abberufen und die Mutter ist Gesellschafterin
3. Beherrschungsvertrag oder Satzungsregel:	Mutter hat Beherrschungsvertrag mit der Tochter oder die Satzung sichert deren Einfluss
4. Zweckgesellschaft:	Mutter trägt wirtschaftlich gesehen die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels

Abb. 160: Beherrschender Einfluss nach § 290 Abs. 2 HGB